

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

(vom 17. Juni 2020)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 16–19 b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG)³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zuständigkeit

§ 1. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht §§ 16–19 b und 27 BiG und diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigende Ausbildungen

§ 2. Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausbildung wenigstens drei Monate dauert. Mindestdauer

§ 3. Für Auslandsemester im Rahmen einer beitragsberechtigenden Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe werden Beiträge ausgerichtet, wenn die im Ausland absolvierten Semester für die Ausbildung in der Schweiz angerechnet werden. Auslandsemester

§ 4. ¹ Für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe führen, werden Beiträge ausgerichtet, wenn die auszubildende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige beitragsberechtigende Ausbildung in der Schweiz erfüllen würde. Ausbildungen im Ausland

² Für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen, werden zudem Beiträge ausgerichtet, wenn

- a. in der Schweiz keine entsprechende Ausbildung angeboten wird und
- b. die auszubildende Person über eine schweizerische Maturität oder eine gleichwertige ausländische Vorbildung verfügt.

³ Personen, die gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 17 a Abs. 3 lit. a BiG beitragsberechtigt sind, werden nur für Ausbildungen in der Schweiz Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

3. Abschnitt: Beitragsdauer

§ 5. ¹ Wird eine Ausbildung im Teilzeitpensum absolviert, ist eine Verlängerung der Beitragsdauer gemäss § 17 e Abs. 1 BiG nur aus besonderen Gründen möglich.

² Als besondere Gründe gelten namentlich soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe.

4. Abschnitt: Bemessung der Ausbildungsbeiträge

A. Allgemeine Bestimmungen

Beginn des
Ausbildungs-
jahres

§ 6. Als Beginn des Ausbildungsjahres gilt der erste Tag des Monats, in dem die Ausbildung beginnt.

Beitragsperiode

§ 7. ¹ Ausbildungsbeiträge werden jeweils für eine Beitragsperiode ausgerichtet.

² In der Regel beginnt die Beitragsperiode mit dem Beginn des Ausbildungsjahres und endet mit dem letzten Tag des Monats, der dem folgenden Ausbildungsjahr vorangeht.

³ Bei unterjährigen Ausbildungen und im letzten Ausbildungsjahr endet die Beitragsperiode am Ende des Monats, in dem der letzte Schultag stattfindet.

⁴ Fällt eine Anspruchsvoraussetzung weg, endet die Beitragsperiode am Ende des entsprechenden Monats.

Massgebende
Verhältnisse
a. Grundsatz

§ 8. ¹ Für die Bemessung von Ausbildungsbeiträgen sind grundsätzlich die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres massgebend.

² Verweist diese Verordnung auf die Steuerveranlagung, sind die Zahlen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung massgebend.

³ Fehlt eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder endete die veranlagte Steuerperiode mehr als drei Jahre vor Beginn des Ausbildungsjahres, werden die entsprechenden Beträge nach steuerrechtlichen Grundsätzen anhand anderer Belege festgelegt.

§ 9. ¹ Haben sich die finanziellen Verhältnisse gegenüber den gemäss § 8 Abs. 2 und 3 massgebenden Verhältnissen erheblich verschlechtert, wird auf Gesuch hin auf die Verhältnisse während des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, abgestellt. Die veränderten Verhältnisse sind von der gesuchstellenden Person nachzuweisen.

b. veränderte Verhältnisse

² Eine Verschlechterung ist erheblich, wenn sich daraus ein um mindestens Fr. 2400 höherer Ausbildungsbeitrag ergibt.

§ 10. ¹ Von der Bemessung der Ausbildungsbeiträge gemäss §§ 8, 9 und 11–26 kann ausnahmsweise abgewichen werden, insbesondere wenn

Sonderfälle

- a. die Anrechnung einer finanziellen Beteiligung der Eltern aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, die nicht von der auszubildenden Person zu verantworten sind, unzumutbar ist,
- b. ausserordentlich hohe Ausbildungskosten aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse der auszubildenden Person anfallen,
- c. krankheits-, behinderungs- oder unfallbedingte Kosten den Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.1 wesentlich übersteigen,
- d. ein ausserordentlich grosser Vermögensverzehr eingetreten ist.

² Abweichungen zugunsten der auszubildenden Person werden nur auf Gesuch hin geprüft.

B. Familienbudget

§ 11. ¹ Im Familienbudget werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern der auszubildenden Person und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder erfasst.

Allgemeine Bestimmungen
a. massgebende Personen

² Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, wird für jeden Elternteil ein separates Familienbudget erstellt. Dabei werden zusätzlich die finanziellen Verhältnisse folgender Personen erfasst, sofern sie mit dem Elternteil im gleichen Haushalt leben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner des Elternteils,
- b. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner des Elternteils,
- c. wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder einer Person gemäss lit. a oder b.

³ Als wirtschaftlich nicht selbstständig gelten Kinder, die

- a. unterhaltsberechtigt sind oder
- b. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

416.1

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

b. Verzicht auf Familienbudget

§ 12. ¹ Schuldet ein Elternteil der auszubildenden Person behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, wird für diesen Elternteil kein Familienbudget erstellt.

² Für auszubildende Personen, die das 35. Altersjahr vollendet haben, werden die Ausbildungsbeiträge unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern ermittelt.

Anrechenbare Einnahmen

§ 13. ¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten:

- a. 60% der steuerbaren Einkünfte gemäss Veranlagung nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer⁷ mit folgenden Einschränkungen:
 1. Abzug von 80% des Werts der Eigennutzung einer Liegenschaft,
 2. keine Berücksichtigung eines negativen Nettoertrags aus Liegenschaften,
 3. keine Berücksichtigung der Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- b. während der Beitragsperiode bezogene Zusatzleistungen gemäss Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971⁵, soweit es sich nicht um Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten handelt,
- c. 10% des Reinvermögens gemäss Veranlagung nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997⁴, das den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 1.1 übersteigt.

² Nicht angerechnet werden Einnahmen, die von folgenden Personen erzielt werden oder für diese bestimmt sind:

- a. die auszubildende Person,
- b. Geschwister der auszubildenden Person, die in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen,
- c. Kinder einer Person gemäss § 11 Abs. 2 lit. a oder b, die in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen.

Anerkannte Kosten

a. materielle Grundsicherung

§ 14. Für die materielle Grundsicherung werden folgende Kosten anerkannt:

- a. Grundbedarf gemäss Anhang Ziff. 2.1,
- b. Wohnkosten nach Anzahl der massgebenden Personen gemäss Anhang Ziff. 2.2,
- c. Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss Anhang Ziff. 2.3.

§ 15. Folgende Abzüge gemäss Veranlagung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer werden als Kosten anerkannt:

b. weitere
Kosten

- a. Unterhaltsbeiträge,
- b. krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten,
- c. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern.

§ 16. ¹ Ein im Familienbudget errechneter Einnahmenüberschuss wird durch die Anzahl der in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Kinder, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geteilt.

Ergebnis
a. Einnahmen-
überschuss

² Das Ergebnis wird als finanzielle Beteiligung der Eltern im persönlichen Budget angerechnet.

§ 17. ¹ Bei auszubildenden Personen, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, wird ein im entsprechenden Familienbudget errechneter Fehlbetrag durch die Anzahl der im Familienbudget erfassten Personen geteilt.

b. Fehlbetrag

² Das Ergebnis wird als Kosten für die materielle Grundsicherung im persönlichen Budget angerechnet.

C. Persönliches Budget

§ 18. ¹ Im persönlichen Budget werden die finanziellen Verhältnisse der auszubildenden Person erfasst.

Massgebende
Personen

² Im persönlichen Budget werden zusätzlich die finanziellen Verhältnisse folgender Personen erfasst, sofern sie mit der auszubildenden Person im gleichen Haushalt leben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner der auszubildenden Person,
- b. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner der auszubildenden Person,
- c. mit der auszubildenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt,
- d. wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder gemäss § 11 Abs. 3 der auszubildenden Person oder einer Person gemäss lit. a–c.

§ 19. ¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten

Anrechenbare
Einnahmen

- a. die finanzielle Beteiligung der Eltern der auszubildenden Person gemäss § 16 Abs. 2,
- b. behördlich genehmigte oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge,
- c. die Eigenleistung der auszubildenden Person gemäss Anhang Ziff. 3.1,

416.1

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

- d. 66% des während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommens der auszubildenden Person, das die anzurechnende Eigenleistung übersteigt,
- e. 66% des während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommens der übrigen erfassten Personen,
- f. alle weiteren während der Beitragsperiode erzielten Einkünfte,
- g. 10% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 3.2 übersteigenden Reinvermögens gemäss Steuergesetz vom 8. Juni 1997.

² Nicht angerechnet werden

- a. Ausbildungsbeiträge, die ergänzend zu den kantonalen Ausbildungsbeiträgen ausgerichtet werden, insbesondere von Gemeinden, Stiftungen und Hochschulen,
- b. Einnahmen, die von Kindern der auszubildenden Person oder einer Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. a–c, die in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen, erzielt werden oder für diese bestimmt sind.

Anerkannte
Kosten
a. materielle
Grundsicherung

§ 20. ¹ Lebt die auszubildende Person im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, wird der Betrag gemäss § 17 Abs. 2 als Kosten für die materielle Grundsicherung angerechnet.

² Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden für die materielle Grundsicherung folgende Kosten anerkannt:

- a. Grundbedarf gemäss Anhang Ziff. 4.1,
- b. Wohnkosten nach Anzahl der massgebenden Personen gemäss Anhang Ziff. 4.2,
- c. Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss Anhang Ziff. 4.3.

b. Ausbildungskosten

§ 21. Folgende Ausbildungskosten der auszubildenden Person werden anerkannt:

- a. Auslagen für Lehrmittel gemäss Anhang Ziff. 4.4.1,
- b. Schul- und Studiengebühren gemäss Anhang Ziff. 4.4.2,
- c. während der Beitragsperiode anfallende Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort mit der preisgünstigsten Variante des öffentlichen Verkehrs,
- d. Verpflegungskosten gemäss Anhang Ziff. 4.4.3.

c. weitere
Kosten

§ 22. Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden zudem folgende während der Beitragsperiode anfallende Kosten anerkannt:

- a. behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, sofern sie bezahlt werden,

- b. krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.1,
- c. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.2.

§ 23. ¹ Ein eigener Haushalt wird berücksichtigt, wenn die auszubildende Person das 25. Altersjahr vollendet hat oder aus zwingenden Gründen in einem eigenen Haushalt lebt. d. eigener Haushalt

² Als zwingende Gründe gelten insbesondere:

- a. Platzmangel im elterlichen Haushalt,
- b. unzumutbarer Weg zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort,
- c. Führen eines Haushalts mit eigenen Kindern, mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner,
- d. schwerwiegende familiäre Konflikte.

§ 24. Während der obligatorischen Schulzeit der auszubildenden Person werden nur die Ausbildungskosten anerkannt. e. obligatorische Schulzeit

§ 25. Übersteigen im persönlichen Budget die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Kosten, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Anspruch
a. Einnahmenüberschuss

§ 26. ¹ Übersteigen im persönlichen Budget die anerkannten Kosten die anrechenbaren Einnahmen, wird dieser Fehlbetrag durch die Anzahl der im persönlichen Budget erfassten Personen geteilt. b. Fehlbetrag

² Das Ergebnis entspricht dem Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

5. Abschnitt: Abtretung

§ 27. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge kann an ein Gemeinwesen abgetreten werden.

6. Abschnitt: Verfahren

§ 28. ¹ Wer Ausbildungsbeiträge beanspruchen will, reicht dem Amt für jedes Ausbildungsjahr schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über ein Webportal ein Gesuch ein. Gesuch

² Das Amt stellt die Webapplikation zur Verfügung.

416.1

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

- Eingabefrist** § 29. ¹ Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag des sechsten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden.
- ² Für die Wahrung der Eingabefrist ist bei der elektronischen Einreichung der Zeitpunkt massgebend, in dem die elektronische Bestätigung des Webportals ausgestellt wird.
- ³ Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.
- ⁴ Die versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der gesuchstellenden Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und sie das Gesuch innert 30 Tagen seit Wegfall des Grundes, der die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verhindert hat, nachreicht.
- Vollständigkeit** § 30. ¹ Das Gesuch ist vollständig gemäss § 18 Abs. 2 BiG, sobald dem Amt die erforderlichen Angaben und Beilagen vorliegen.
- ² Das Gesuch gilt ebenfalls als vollständig gemäss § 18 Abs. 2 BiG, wenn die gesuchstellende Person hinreichende Gründe für das Fehlen von Angaben und Beilagen glaubhaft macht.
- Verfügung und Rechtsmittel** § 31. ¹ Das Amt entscheidet insbesondere über
- die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen gestützt auf das vollständige Gesuch,
 - die Anpassung des Entscheids gemäss lit. a aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse,
 - die Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge,
 - die Höhe und Fälligkeit der Raten für die Rückzahlung von Darlehen,
 - die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass.
- ² Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Amt schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.
- Auszahlung** § 32. ¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.
- ² Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Bestätigung über die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung. Das Amt kann die Auszahlung an weitere Auflagen knüpfen.
- ³ Voraussetzung für die Auszahlung der Darlehen ist zudem eine schriftliche Annahmeerklärung.
- ⁴ Der Anspruch verfällt, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung gemäss Abs. 2 und 3 innert der vom Amt im Entscheid angesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 33. ¹ Das Amt führt die Akten im Anwendungsbereich dieser Verordnung in der Regel elektronisch.

Elektronische
Aktenführung

² Bei einer elektronischen Aktenführung werden die physischen Dokumente eingescannt und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet. Die schriftlichen Annahmeerklärungen gemäss § 32 Abs. 3 werden erst nach vollständiger Rückzahlung der Darlehen oder einem Erlass vernichtet.

- ³ Nicht vernichtet werden Dokumente, die
- a. aufgrund von gesetzlichen Vorgaben physisch aufbewahrt werden müssen,
 - b. nach Abschluss des Verfahrens der auszubildenden Person zurückgegeben werden.

7. Abschnitt: Rückerstattung und Rückzahlung

§ 34. ¹ Schuldnerin oder Schuldner der Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge sind

Rückerstattung
unrechtmässig
bezogener
Ausbildungs-
beiträge
a. Schuldnerin
oder Schuldner

- a. die auszubildende Person, sofern sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Erteilung der Ausbildungsbeiträge volljährig war,
- b. die Eltern, Elternteile oder Drittpersonen, denen in Vertretung der auszubildenden Person die Ausbildungsbeiträge ausbezahlt wurden, sofern die auszubildende Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährig war.

² Hat die auszubildende Person seit Einreichung des Gesuchs um Erteilung der Ausbildungsbeiträge die Volljährigkeit erreicht, haftet sie mit den Personen gemäss Abs. 1 lit. b solidarisch.

³ Wurden die Ausbildungsbeiträge aufgrund einer gültigen Abtretungserklärung an ein Gemeinwesen ausbezahlt, werden unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge von diesem zurückgefordert.

§ 35. Hat die auszubildende Person in einer späteren Beitragsperiode Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, kann die Rückforderung einschliesslich allfälliger Zinsen und Gebühren mit dem neuen Anspruch verrechnet werden.

b. Verrechnung

§ 36. ¹ Das Recht, unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge zurückzufordern, verjährt fünf Jahre nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.

c. Verjährungs-
frist für die
Festsetzung

416.1

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

² Die Frist beginnt nicht zu laufen oder steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt.

³ Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135–138 OR⁶ sinngemäss.

- d. Vollstreckungsverjährung § 37. Rückforderungen unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge verjähren 20 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.
- Rückzahlung von Darlehen
a. Verzinsung § 38. Nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung ist auf Darlehen ein Zins von 1,5% geschuldet.
- b. Fälligkeit § 39. ¹ Die erste Jahresrate wird am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt.
² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.
- c. Verjährung § 40. ¹ Forderungen aus Darlehen verjähren
a. zehn Jahre nach Fälligkeit und
b. längstens 20 Jahre nach Fälligkeit bei Stillstand der Verjährungsfrist oder Unterbrechung der Verjährung.
² Die Frist gemäss Abs. 1 lit. a beginnt nicht zu laufen oder steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt.
³ Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135–138 OR sinngemäss.
- Zahlungs-
erleichterungen
und Erlass
a. Ratenzahlung § 41. ¹ Die Mindesthöhe einer Ratenzahlung gemäss § 19 b BiG beträgt Fr. 300.
² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.
- b. Erlass § 42. Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge und die Rückzahlung von Darlehen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
a. die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners durch besondere Verhältnisse wie aussergewöhnliche Belastung durch die Familie, andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unglücksfall beeinträchtigt ist und die Schuldnerin oder der Schuldner dadurch in eine Notlage geraten ist und

- b. davon auszugehen ist, dass auch längerfristig keine Rückerstattung oder Rückzahlung möglich und zumutbar sein wird.

¹ [OS 75.426](#); Begründung siehe [ABl2020-07-03](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2021.

³ [LS 410.1](#).

⁴ [LS 631.1](#).

⁵ [LS 831.3](#).

⁶ [SR 220](#).

⁷ [SR 642.11](#).

Anhang: Pauschalen und Höchstbeträge

	Fr./Jahr
1 Familienbudget: Anrechenbare Einnahmen	
1.1 Freibetrag Vermögen	
1.1.1 Alleinstehende	37 500
1.1.2 Alleinstehende mit selbstbewohnter Liegenschaft	150 000
1.1.3 Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 11 Abs. 2 lit. a oder b)	60 000
1.1.4 Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 11 Abs. 2 lit. a oder b) mit selbstbewohnter Liegenschaft	172 500
2 Familienbudget: Anerkannte Kosten	
2.1 Grundbedarf	
2.1.1 Alleinstehende	18 500
2.1.2 Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 11 Abs. 2 lit. a oder b)	27 800
2.1.3 pro Kind für die ersten beiden Kinder	9 700
2.1.4 pro Kind für zwei weitere Kinder	6 500
2.1.5 pro Kind für die übrigen Kinder	3 300
2.2 Wohnkosten	
2.2.1 Einpersonenhaushalt	15 200
2.2.2 Zweipersonenhaushalt	18 000
2.2.3 Dreipersonenhaushalt	19 700
2.2.4 Vier- und Mehrpersonenhaushalt	21 400
2.3 Kosten für die medizinische Grundversorgung	
2.3.1 pro erwachsene Person (ab 26. Altersjahr)	4 400
2.3.2 pro junge erwachsene Person (19. bis und mit 25. Altersjahr)	2 600
2.3.3 pro Kind (bis und mit 18. Altersjahr)	600
3 Persönliches Budget: Anrechenbare Einnahmen	
3.1 Eigenleistung	
3.1.1 Vollzeitstudierende (ab 19. Altersjahr)	3 000
3.1.2 Vollzeitstudierende mit Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung (§ 17 i BiG)	20 000

	Fr./Jahr
3.1.3 Teilzeitstudierende (nach zumutbarem Erwerbsspensum, Basis: 100%)	36 000 mindestens Fr. 3 000
3.1.4 Teilzeitstudierende mit Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung (§ 17 i BiG; nach zumutbarem Erwerbsspensum, Basis: 100%)	36 000 mindestens Fr. 20 000
3.2 Freibetrag Vermögen	
3.2.1 Alleinstehende	20 000
3.2.2 Paare (auszubildende Person mit Partnerin oder Partner gemäss § 18 Abs. 2 lit. a–c)	40 000
3.2.3 pro unterhaltsberechtigtes Kind	10 000
4 Persönliches Budget: Anerkannte Kosten	
4.1 Grundbedarf	
4.1.1 Einpersonenhaushalt	12 000
4.1.2 Zweipersonenhaushalt	18 300
4.1.3 Dreipersonenhaushalt	22 200
4.1.4 Vierpersonenhaushalt	25 600
4.1.5 Fünfpersonenhaushalt	29 000
4.1.6 pro jede weitere Person	2 400
4.2 Wohnkosten	
4.2.1 Einpersonenhaushalt	9 600
4.2.2 Zweipersonenhaushalt	18 000
4.2.3 Dreipersonenhaushalt	19 800
4.2.4 Vierpersonenhaushalt	21 600
4.2.5 Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	24 000
4.3 Kosten für die medizinische Grundversorgung	
4.3.1 pro erwachsene Person (ab 26. Altersjahr)	4 400
4.3.2 pro junge erwachsene Person (19. bis und mit 25. Altersjahr)	2 600
4.3.3 pro Kind (bis und mit 18. Altersjahr)	600

416.1

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

	Fr./Jahr
4.4 Ausbildungskosten	
4.4.1 Auslagen für Lehrmittel	
– Sekundarstufe II	600
– Tertiärstufe	1 200
– Sekundarstufe I für Erwachsene	600
4.4.2 Schul- und Studiengebühren	
– Tertiärstufe	1 500
– Sekundarstufe I für Erwachsene	600
4.4.3 Verpflegungskosten (Basis: 5 Tage/Woche)	1 600
4.5 Weitere Kosten	
4.5.1 Krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten: Höchstbetrag	4 000
4.5.2 Kosten für die Drittbetreuung von Kindern: Höchstbetrag	10 100